Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 3. Juli 1863. № 74. Середа, 3. Іюля 1863.

Protocoll der III. Sitzung des Livländischen statistischen Comité's vom 1. Juni 1863.

Se. Excellenz der Herr Präses eröffnete die Sitzung, indem derselbe der Versammlung mittheilte, daß auf seine Anordnung der Secretair des Comité's als erste Arbeit einen Beitrag zur Finanzstatistik Livlands in Angriff genommen und den 1. Theil derselben: den Beitrag zu einer vergleichenden Finanzstatistik der Städte Livlands aus den Jahren 1858, 1859 und 1860 beendet habe. Indem Se. Excellenz den Secretairen aufforderte, die Arbeit dem Comité vorzulegen, ersuchte derselbe die Versammlung eine Entscheidung abgeben zu wollen, wie weit eine Veröffentlichung der Arbeit geeignet erscheine und in wie fern sich der Comité an solcher glaube betheiligen zu können.

Darauf ward die Arbeit, welche Untersuchungen der Ausgaben und Einnahmen der Livländischen Städte auf Grund der realisirten Budgets aus der angeführten Finanzperiode umfaßte, vorgetragen und entschied der Livländische statistische Comité, dieselbe zwar mit seiner Genehmigung und auf seine Kosten drucken zu lassen, nicht aber sie als eine aus dem Comité hervorgegangene, sondern nur als eine aus dem Material desselben vom Secretairen verfaßte Darstellung, der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Nachdem der Herr Präses den Comité noch davon in Kenntniß gesetzt hatte, daß er bereits Schritte gethan habe, um das zu einer Fortsetzung der vorliegenden Arbeit erforderliche Material herbeizuschaffen und unterdessen ein Beitrag zu einer allgemeinen Statistik Livlands bearbeitet werde, ward die Sitzung geschlossen.

Die Warrants oder Lagerscheine.

Von A. v. Carnap, Königl. Commerzienrath.
(Nach der deutschen Gew.-Ztg.)

Längst hat man die großen Nachtheile erkannt, welche für den Industriellen wie für den Handwerker dadurch entstehen, daß er seine Erzeugnisse nicht immer sofort verkaufen und selbst im Falle des Absatzes nicht sofort den Preis dafür baar erhalten kann. Erst in neuerer Zeit ist man in umfassender Weise dazu gekommen, Einrichtungen für die möglichste Beseitigung dieses Uebelstandes zu erdenken.

Unter diesen Einrichtungen nehmen die Warrants oder Lagerscheine eine hervorragende Stellung ein. Sie bestehen lange schon in England, und sind dort zu einem wesentlichen Bestandtheile der Handelsgebräuche geworden.

Die Verwaltung der englischen Docks nämlich, die, wie bekannt, zur Aufnahme in- und ausländischer Erzeugnisse eingerichtete große Magazine sind, stellt dem Hinterleger zweierlei Schriften aus. Die eine derselben heißt Warrant (Lagerschein) und enthält die Bestätigung der geschehenen Hinterlegung, sammt der Beschreibung der Waare. Die andere, in der das Gewicht verzeichnet steht, führt den Namen Weighnote (Gewichtsschein). Wünscht nun der Hinterleger seine Waare zu verkaufen und findet er einen Käufer au comptant, so übergiebt er diesem beide Papiere, nachdem er sie vorher au porteur indossirt hat. Auf diese Weise geht das Eigenthumsrecht von dem Ersteren auf den Letzteren über, ohne daß die Güter selbst ihre Stelle verändert hätten. Dieser Fall kommt indessen selten vor.

Gewöhnlich will sich der Hinterleger auf seine Waare Geld verschaffen oder er verkauft solche auf Credit. In solchem Falle wendet sich der Eigenthümer oder der Verkäufer an einen Mackler, der in England zugleich Bankgeschäfte treibt und erhält von diesem, gegen Einhändigung der Warrants, einen Vorschuß, der sich bis auf drei Viertel des Waarenwerthes erhebt. Es bleibt hierauf dem Hinterleger noch der Gewichtsschein; diesen behält er, wenn er sein Gut nicht verkaufen will, während er denselben an den Käufer überliefert, sofern ihm die Entäußerung besser zusagt. Mit dem Gewichtsscheine versehen sucht dann der Käufer den Mackler auf, zahlt diesem ein Viertel oder ein Fünftel des Preises baar, welches der Empfänger dem Verpfänder einhändigt und wird seinerseits Eigenthümer der hinterlegten Waare. Zur Zahlung des rückständigen Betrags räumt ihm der Mackler einen Termin ein; dieser Termin wird sammt dem erhaltenen à compte und der rückständigen Summe durch den Mackler auf dem Gewichtsscheine vorgemerkt. Ist, ob nach oder vor Ablauf der Frist, der Schuldner im Stande den Vorschuß zu erlegen, so läßt er sich den Warrant ausfolgen und befreit durch Vorzeigung und Uebergabe beider Documente seine Waare aus der Niederlage. Läuft der Termin ab, ohne daß eine Zahlung geschehen ist, so erfolgt die Versteigerung des Pfandes ohne Aufschub und ohne Gerichtsspesen, und zwar auf Schaden und Kosten des Schuldners. Auf diese Weise circulirt in England die Waare von Hand zu Hand ohne Umladungskosten, bloß mittelst zweier Stücke Papiere, welche die Waare, ohne

gefähr wie die Banknoten den in den Gewölben aufgespeicherten Gold- und Silbervorrath und die im Portefeuille befindlichen Wechsel, vorstellen. Wenn endlich daran erinnert wird, daß jenseits des Kanals es Jedermann freisteht, ohne alle Bewilligung noch Ueberwachung Seitens der Obrigkeit öffentliche Niederlagen zu errichten und Scheine auszustellen, so sind die hauptsächlichsten Merkmale des englischen Systems zusammengefaßt.

Auch in Frankreich wurde im Jahre 1848 ein ähnliches Verfahren eingeleitet, welches indeß mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Einfachheit des Mechanismus hinter seinem britischen Vorgänger zurückgeblieben. Der französische Gesetzgeber stellte für beide Operationen einen Schein aus, und dieser mußte im Falle der Verpfändung so gut, als der Veräußerung dem Darleiher oder dem Käufer überantwortet werden. Wünschte der Eigenthümer, nachdem er sein Gut zum Theil verpfändet hatte, sich dessen völlig zu begeben, d. h. den Rest des Werthes flüssig zu machen, so konnte er solches wegen Mangel an Rechtsurkunde nicht mehr thun. Die Uebertragung dieses Papiers, Recipisse genannt, unterlag überdieß der Registrirung in der Magazinmatrikel bei jedesmaliger Verpfändung sowie beim jedesmaligen Verkaufen. Auch genügte die Angabe des Preises durch den Hinterleger nicht; dieser Preis mußte erst durch Sachkundige ermittelt und bestätigt werden. Zeitverlust und Kosten waren hierbei unausbleiblich; die Zuziehung von Sachkundigen, bestehend aus Abgeordneten der Handelskammer, des Municipalraths oder der Berathungskammer für Gewerbe und Manufacturen, denen ein Waarenmackler oder ein amtlicher Schatzmeister beigesellt wurde, weihte viele Individuen, zum Theil Mitgenossen und Mitbewerber des Hinterlegers, in dessen Geschäftstage ein. Nachtheiliger noch wirkte die fernere Bestimmung, kraft der dem Scheinbesitzer das Recht zustand, seinen Regreß nach Belieben, ob gegen den Darlehnnehmer und Indossanten oder gegen die Waare zu üben. Im letzteren Falle hatte er sich, unter Vorweisung des Protestes wegen Anordnung der Licitation an den Präsidenten des Handelsgerichts zu wenden. Die erste Verfügung beunruhigte den Darlehnnehmer insofern, als er durch Verpfändung der Waare seiner Haftung nicht mehr ledig wurde; die Dazwischenkunft der richterlichen Gewalt hingegen verursachte dem Darleiher im besten Falle unnöthige Gänge und Zeitverlust.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilung.

Mörtel mit Sägemehl ist im Gew.-Bl. aus Württemberg als ein Mittel empfohlen worden, die Feuchtigkeit von Wandungen zu beseitigen. Der Mörtel soll dabei in folgender Weise hergestellt werden: Gewöhnlicher abgelöschter Kalk wird mit Wasser verdünnt; sodann wird statt des Sandes Sägemehl beigemischt und zwar in der Menge, daß der Kalk noch die nöthige Bindekraft behält. Dieser Masse kann man auch Wasserglaslösung beimischen. Man empfiehlt einen solchen Mörtel nicht nur zur Herstellung neuer Mauern, sondern auch als Auswurf bei bestehenden Wandungen. Die rauhe Oberfläche läßt sich mit Kalkmilch abputzen.

Gebilligt von der Censur. Riga den 3. Juli 1863.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 3. Juli 1863

Stadt London. Hr. Baron Klopmann von Mitau; Hr. Baron Stempel aus Kurland; Hr. Kaufmann Schütze, Hr. Kaufmann Gravenhorst von Mitau; Hr. Musiklehrer Kleffel von Jacobstadt; Hr. Kaufm. Baumgarten von Hamburg; Hr. Kaufmann Schnee von Memel; Hr. Kaufmann Turk von Libau; Hr. Kaufm. Holtz von Zintenhof.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Strandmann, Hr. v. Löwis jun., Hr. G. v. Behagel-Adlerskron, Fräul. v. Schröder, Hr. Dr. O. Thomse nebst Familie, Hr. v. Middendorff aus Livland; Adjutant Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Konstantin Hr. v. Lütke von Libau; Frau Baronin Krüdener nebst Familie, Hr. Student R. Golejewsky aus dem Auslande; Hr. Baron v. Fircks, Hr. Kirchspielsrichter Baron Schlippenbach von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Secretair Rieberstein-Polkowsky von Mochalow.

Frankfurt a. M. Hr. Kronsförster v. Erzdorff aus Kurland; Hr. Kaufmann Neuland von Mitau; Hr. Oeconom Hüppe aus Livland.

Hotel de Berlin. Hr. Gärtner Haake von Pleskau; Hr. Lehrer Tietz von Dubbeln.

Wolter's Hotel. Hr. Rathsherr Pohlmann aus Kurland; Hr. Fabrikant Rudolph, Hr. Arrendator Jasphohn von Pernau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 29. Juni 1863.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	—
Gerstengrütze 2	—
Erbsen	
	per 100
Gr. Roggenmehl	
Weizenmehl	$4\frac{1}{2}$ 3 60
Kartoffeln	1 1 20
Butter pr. Pud	8 7 20
Heu " " K.	30 35
Stroh " " "	— —
	per Faden.
Birken-Brennholz	5 4 80
Birken- und Ellern- à 7 à Fuß	—

Ellern-Brennholz per Fad.	4 4 25
Fichten-	3 40 50
Grähnen-Brennholz	2 50 —
Ein Faß Brandwein am Thor:	
$\frac{1}{2}$ Brand	— —
$\frac{2}{3}$ Brand	— —
	per Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
" schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
" Paßhanf	— —
" Tors	— —

	per Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	46
" Wrack-	43
Hofs-Dreiband	43
Livländ. "	—
Flachshede	—
Lichttalg, gelber	— —
" weißer	— —
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife	38 —
Hanföl	— —
Leinöl	34 —
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

	per Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Keshinscher Taback	—
Bettfedern	60 115
Knochen	—
Pottasche, blaue	—
" weiße	
Säeleinsaat per Tonne	—
Thurmsaat per Tschet.	—
Schlagsaat 112 ℔	—
Hanfsaat 108 ℔	—
Weizen à 16 Tscht.	—
Gerste à 16 "	—
Roggen à 15 "	—
Hafer à 20 Garz.	1 10 5

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	$95\frac{1}{2}$	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	"	96
5 pCt. dito 5te Anleihe	$94\frac{1}{2}$	"	"	"	$94\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 6te do.	"	"	"	95	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	"	86
5 pCt. Reichs Bank-Billete	"	"	"	$98\frac{3}{4}$	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	100	$99\frac{7}{8}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	$99\frac{3}{4}$
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	97
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Est. Metall. à 300 R.	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Elb.-Anleihe	"	"	"	"	"
$4\frac{1}{2}$ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	"
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie	"	"	"	"	"
pr. Actie v. Rbl. 125:	"	"	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
					"

# Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 74. Riga, Mittwoch, den 3. Juli 1863.

Angebote.

Wegen häufig vorkommender Irrthümer auf den Postämtern, bei der Versendung von officiellen und privaten Schreiben, die schlechtweg nach **Kersel** adressirt sind, sieht sich die unterzeichnete Gutsverwaltung veranlaßt, daran zu erinnern, daß es in Livland **drei Güter Kersel** giebt, von denen das eine im **Bartholomäischen**, das zweite im **Saaraschen** und das dritte im **Paistelschen Kirchspiele** gelegen ist, daß es deshalb zur correcten Adresse gehört, den Namen desjenigen von obigen drei Gütern, welches gemeint ist, den Namen des resp. Kirchspiels hinzuzufügen.

Kersel, im Paistelschen Kirchspiele, den 16. Juni 1863.

Die Kerselsche Gutsverwaltung.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 74. Mittwoch, 3 Juli — Середа, 3. Іюля 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da zufolge Unterlegung des Fellinschen Raths die von der Fellinschen Steuer-Verwaltung am 1. Juni 1862 sub Nr. 510 dem im Arbeiter-Oklad der Stadt Fellin sub Nr. 126 angeschriebenen Andrei Belapuch ertheilte Abgaben-Quittung abhanden gekommen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälchlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 1840.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sorgfältige Nachforschungen anzustellen nach dem bei der Riga-Dünaburger Eisenbahn angestellt gewesenen Lemsalschen Zunft-Okladisten Julius Oertling und denselben im Ermittelungsfalle vor das 3. Rigasche Kirchspielsgericht zu sistiren, woselbst sein persönliches Erscheinen mehrerer gegen ihn angebrachter Schuldforderungen wegen erforderlich ist. Nr. 1853.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach der ohne Verantwortung der Gemeinde zu Riga verzeichneten Emilie Linkewitsch, sowie nach deren etwaigem Vermögen anzustellen und im Ermittelungsfalle dieser Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 2082.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Baltischen Domainenhofe wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Herren Forstmeister des Livländischen Gouvernements, mit Ausnahme des 1. Rigaschen Forstdistricts, für welchen letzteren die Jagdbillete beim Baltischen Domainenhofe ausgereicht werden, mit Jagdbilleten versehen worden sind, und daß die Herren Jagdliebhaber wegen Kaufs derselben 7 Rbl. S. pr. Stück für den Rigaschen Kreis und 5 Rbl. S. pr. Stück für die übrigen Kreise Livlands, sich an die betreffenden Herren Forstmeister zu wenden haben und berechtigt sind durch den Besitz eines solchen Billets die niedere Jagd mit zwei Gewehren in der auf dem Scheine festgesetzten Zeit auszuüben.

Riga-Schloß, den 23. Juni 1863.

Nr. 10,408.

* * *

Die Anmeldungen von Schülern zur Aufnahme in das städtische Real-Gymnasium werden am 1. August von 9 Uhr Vormittags ab, im Locale der Anstalt (Marstallstraße, Haus Stritzky) entgegengenommen werden. Beizubringen sind das Taufattestat, der Impfschein und das Schulzeugniß. Zur Aufnahme in die unterste Classe des Gymnasiums wird außer den in den Elementarschulen zu erlangenden Kenntnissen, Fertigkeit im Französisch-Lesen und Kenntniß der lateinischen Declinationen und Conjugationen verlangt. Diejenigen, welche in eine höhere Classe eintreten wollen, haben sich einer Prüfung in allen Lehrgegenständen der derselben vorhergehenden unteren Classen zu unterwerfen.

Riga, den 1. Juli 1863.

Director Haffner.

* * *

Berichtigung.

Durch einen Irrthum ist im Mortifications-Proclam vom 19. Juni 1863, Nr. 836, anstatt des Pfandbriefes Nr. 16/8382 Neu-Salzenau, groß 1000 Rbl. S., der Pfandbrief Nr. 16/4991 Königshof, 1000 Rbl. S., angegeben und ist dieser Fehler in Nr. 73 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 1. Juli c. dahin zu berichtigen, daß statt des Pfandbriefes Nr. 16/4991 Königshof — zu setzen ist: Nr. 16/8382 Neu-Salzenau.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification der Zinscoupons pro Apriltermin 1863 zu den Livländischen Pfandbriefen Nr. 16/8283 Neu-Salzenau, Nr. 11/8356 Adsel-Neuhof, Nr. 32/9158 Stubbensee, Nr. 23/6094 Lisohn, Nr. 6/9197 Clausholm, Nr. 27/4578 Lennewaden, Nr. 70/8914 Smilten, Nr. 47/9930 Neu-Schwaneburg, Nr. 50/9472 Sabbal, Nr. 4/8660 Merhof, Nr. 10/6738 Tormahof, Nr. 21/7397 Kosse, Nr. 3/4209 Caster und Nr. 24/7012 Loewenhof, jeder groß 1000 Rbl. S., welche angezeigtermaßen bei Gelegenheit eines Brandes gestohlen worden sind, gebeten worden, so werden auf Grund des Patents der Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852, spec. Nr. 7, und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die Mortification der vorbezeichneten Zinscoupons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche ihre Einwendungen innerhalb der gesetzlichen festgesetzten Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 19. December 1863 bei dieser Oberdirection anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Zinscoupons für mortificirt und fernerweit ungiltig werden erklärt und das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß diesseits angeordnet werden wird.

Riga, den 19. Juni 1863. Nr. 836. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Lieutenant Alexander von Glasenapp auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Rogosinsky um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 26. Juni 1863. Nr. 870. 2

* * *

Da sich ungeachtet der diesseits unterm 20. October 1862, Nr. 1257, erlassenen Publication wegen Einlösung der hierselbst coursirenden sogenannten Geldmarken noch gegenwärtig eine große Anzahl solcher Marken im Umlauf befindet, — werden von Einem Edlen Rathe der Stadt Dorpat die Inhaber der in Rede stehenden Marken hiermit wiederholt aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten a dato bei deren Ausstellern einzuliefern und gegen baares Geld auszutauschen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist den Ausstellern der Geldmarken die zur Sicherstellung der letzteren, hierselbst asservirten Deposita ohne Weiteres werden zurückgeliefert werden und daß somit ein Jeder den ihm hieraus erwachsenden Schaden und Nachtheil sich selbst wird zuzuschreiben haben.

Dorpat-Rathhaus, am 27. Juni 1863.
Nr. 812. 3

* * *

Als gefunden sind eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden, nachstehende Gegenstände: 1 Stemmeisen, 19 Pfund Blättertaback, ein plattirter Leuchter, eine schwarzsammetene Mantille mit seidenem Futter, eine goldene Damenuhrkette, ein Fernrohr, sowie ein lederner Beutel mit 3 Rbl. 9½ Kop. S. Die resp. Eigenthümer dieser Sachen werden desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 20. Juni 1863.
Nr. 2633. 1

* * *

Einem verdächtigen Menschen sind zwei Pferde, eine schwarzbraune Stute, ein eben solcher Wallach, nebst einem Wagen und Anspann abgenommen worden, und wird der etwaige Eigenthümer desselben vom Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen mit den Beweisen seines Eigenthumsrechts hieselbst zu melden.

Riga-Ordnungsgericht, den 20. Juni 1863.
Nr. 4253. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Johann Baron von Mengden, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich nach-

stehender, auf dem im Wendenschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele belegenen Gute Golgofsky mit Weißenhof annoch ruhender, nach Anzeige Supplicantis zum Theil bereits liquidirter, zum Theil mit einander identischer Schulden und Verhaftungen sammt etwanigen Renten, nämlich:

I. folgender ingrossirter Schulden

1) der am 1. Juli 1813 für die Baronin Julie von Klebeck ingrossirten 4000 Rbl. S.,
2) der eodem die für den Capitain Baron von Klebeck ingrossirten Forderung im Restbetrage von 3166 Rbl. S.,
3) der am 6. Februar 1829 für den Herrn Oberfiskal Hofrath und Ritter von Cube ingrossirten 500 Rbl. S.,
4) der eodem die für denselben ingrossirten 500 Rbl. S.,
5) der am 14. Mai 1829 für denselben ingrossirten 4000 Rbl. S.,
6) der am 28. Mai 1830 für den Hans Dietrich Schmidt ingrossirten 4000 Rbl. S.,
7) der am 24. September 1830 für den Baron Matwey Malama ingrossirten 1000 Rbl. S.,
8) der am 22. December 1843 für den Herrn Landrath Adolf von Wulf ingrossirten 800 Rbl. S.,
9) der am 14. Februar 1845 für die Frau Hofräthin von Hagelström per cessionem ingrossirten 1350 Rbl. S.,

II. der zufolge des über das erwähnte Gut am 20. Juli 1849 sammt Fortsetzung am 17. October 1849 corroborirten Baron von Mengdenschen Erbcessions-Transacts übernommenen mit resp. vorstehenden identischen, aber im Transact nicht identisch bezeichneten Schulden, nämlich:

1) der jure cesso an den Herrn Obrist von Pereira übergegangenen Obligationsschuld von 12,800 Rbl. S.,
2) der obligationsmäßigen Forderung der verwittweten Frau Wilhelmine Schmidt geb. Baronesse von Mengden von 4000 Rbl. S.,

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion dieser oberwähnten Schulden und der über dieselben ausgestellten Documente mit alleiniger Ausnahme des ad II erwähnten Baron von Mengdenschen Erbcessions-Transacts formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 14. December d. J. und spätestens innerhalb der nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die obspecificirten auf dem Gute Golgofsky mit Weißenhof annoch ruhenden Schulden sammt etwanigen Renten und den über dieselben ausgereichten Schulddocumenten mit alleiniger Ausnahme des ad II erwähnten Baron von Mengdenschen Erbcessions-Transacts für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. 1

Riga, Schloß den 14. Juni 1863.

№ 2398.

* * *

Von dem Juwelier W. Kayser ist bei dem Vogteigerichte dieser Stadt darauf angetragen worden, zur Mortification von neun angeblich ihm entwendeten, von der hiesigen städtischen Sparkasse sub Nr. 962, 985, 986, 1055, 1058, 1079, 1086, 1087 und 1088 ausgestellten Sparkassenscheinen à 100 Rbl. S. nebst dazu gehörigen Zinstalons ein Proclam ergehen zu lassen. Solchemnach werden Alle und Jede, welche an die gedachten Sparkassenscheine und die dazu gehörigen Zinstalons einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 8. December 1863 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die gedachten Sparkassenscheine nebst dazu gehörigen Zinstalons für mortificirt erklärt werden sollen.

Riga-Rathhaus im Vogteigericht, den 8. Juni 1863.

Nr. 292. 1

Anzeige für Kur- und Livland.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. erfolgte in Einem Mitauschen Stadt-Magistrate in concursu creditorum des hiesigen Kaufmanns Timofei Dmitrijew Abrossimow — auf Antrag des Concurs-Curatoriums — folgende

Edictal-Ladung.

Nach am 9. April d. J. geschlossenem Convocations-Verfahren dieses Concurs-Prozesses ist vom Concurs-Curatorio am 12. Juni c. eine übersichtliche Darstellung sämmtlicher Ansprüche an die Abrossimowsche Concursmasse, welche sich in Summa auf circa 50,898 Rbl. 26 Kop. S. belaufen, zusammt einer Activ-Aufrechnung von

circa 11,183 Rbl. S. anher unterlegt, und dem Allen ein kostenvermeidliches Locations- und Exdivisions-Project angeschlossen, schließlich aber beantragt, sämmtliche Creditoren dieses Concurs-Processes einzuladen und zu adcitiren, sich auf diese deren Interesse abzielende Operation zu den Acten zu erklären, auch die Ausbleibenden dahin zu verwarnen, daß jede nicht erfolgte Erklärung so angesehen werden würde, als ob man sich den vorgedachten curatorischen Präpositionen zubilligend angeschlossen habe.

Da dieses Ansuchen des Curatoriums nur allein das Interesse der Creditoren bezweckt und auf eine Beschleunigung des Rechtsverfahrens und Verminderung der Concurskosten absiehet, ergeht denn petitis deferendis von Seiten dieses Stadt-Magistrates an alle Creditoren-Prätendenten und sonstigen Interessenten in concursu generali des hiesigen Kaufmanns T. D. Abrossimow — ohne Ausnahme — hiemit Citation und Ladung, sich am 14. October d. J. in der Session dieser Behörde darüber zu erklären:

1) ob sie den Vorschlag des Concurs-Curatorii, nach welchem der, nach Befriedigung sämmtlicher in die erste und zweite Classe gehörigen Forderungen übrig bleibende Massenrest unter sämmtliche Creditoren dritter und vierter Classe pro rata und ohne Rücksicht auf das Alter der Forderungen ertheilt werden soll — genehmigen oder ablehnen;
2) ob sie, falls sie den sub Nr. 1 vorstehend erwähnten Vorschlag ablehnen, die für diesen Fall projectirte Location und Massenvertheilung gelten lassen;
3) ob sie die vorgelegte Aufrechnung der Kosten der Curatel und Provocation, sowie die unterlegte Curatel-Rechnung anerkennen;

mit obiger Adcitation und Ladung verbindet dieser Stadt-Magistrat zugleich die Commination, daß Diejenigen, welche in dem präfigirten Erklärungs-Termin, den 14. October d. J., weder solche Erklärung abgeben, noch auch um eine Frist zur Verlautbarung einer Erklärung nachsuchen würden, diesseits so angesehen werden sollen, als ob sie die gestellten Fragen überall bejahend beantwortet und ist endlich noch dessen hiemit Erwähnung zu thun, daß die betreffenden Actenstücke und Vorlagen in der Canzellei dieses Magistrates von Jedermann inspicirt werden können. V. R. W.

Mitau-Rathhaus, den 14. Juni 1863. 3.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät fordert Ein Kaiserliches Estländisches Oberlandgericht hierdurch Alle Diejenigen auf, welche als Erben oder aus irgend einem Rechtsgrunde

1) an die Nachlassenschaften des Herrn dimitt. Kreisrichters Reinhold Barons Wrangell und seiner nach ihm verstorbenen Frau Gemahlin Agathe Baronin Wrangell, geb. von Löwenstern, Ansprüche und Anforderungen formiren zu können vermeinen, den Verstorbenen mit einer Schuld verhaftet sind, oder ihnen gehörige Gelder, Documente oder Effecten besitzen sollten, binnen nun und einer präclusivischen Frist von Jahr und Tag darüber die erforderlichen Anzeigen bei diesem Kaiserlichen Oberlandgerichte einzureichen, und
2) wider das von der genannten Frau Agathe Baronin Wrangel errichtete und am 10. d. M. hierselbst publicirte Testament, sowie über die von ihr zu Lebzeiten beim Oberlandgerichte eingereichte und desselben Tages gleichfalls publicirte Declaration Einwendungen erheben zu können vermeinen oder dieselben anzustreiten sich für berechtigt halten und gesonnen sein sollten, binnen nun und einer präclusivischen Frist von Jahr und Nacht ebenmäßig sich anzugeben,

mit der Verwarnung, daß die Erben und Gläubiger, welche den präclusivischen Termin verabsäumen nicht weiter gehört, die Schuldner aber, welche die geforderten Anzeigen unterlassen, zum zwiefachen Ersatz ihrer Verbindlichkeiten verurtheilt werden sollen, und daß in Ermangelung entsprechender Angaben jede Einwendung wider das erwähnte Testament, sowie die bezeichnete Declaration defunctae für präcludirt erachtet und Rechten nach das weiter Erforderliche wird angeordnet werden.

Gegeben in Sr. Kaiserlichen Majestät Oberlandgerichte auf dem Ritterhause zu Reval am 14. Mai 1863. Nr. 1282. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt das Fräulein Marie Bergien, nachdem es zufolge des mit dem Herrn Woldemar Baron Stackelberg am 11. Juni 1863 abgeschlossenen und am 13. Juni 1863 hierselbst corroborirten Schenkungsvertrages das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 30 f auf Stadtgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen Appertinentien im Werthe von 25000 Rbl. S. acquirirt, zu ihrer Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen

Schenkungsvertrag Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 31. Juli 1864 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Fräulein Marie Bergien nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 780. 1

Dorpat-Rathhaus, am 19. Juni 1863.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt die Bäckermeistersfrau Clara Johanna Granbom, nachdem dieselbe für ihren unmündigen Sohn Peter Friedrich Ritterspom von der Schuhmachermeisterswittwe Dorothea Holm mittelst am 4. Mai 1863 abgeschlossenen und am 8. Mai 1863 hierselbst corroborirten Kaufcontracts das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 125 auf Stadtgrund belegene Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 2300 Rbl. S. M. acquirirt, zu größerer Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 25. Juli 1864 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Peter Friedrich Ritterspom nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. № 748.

Dorpat Rathhaus am 13. Juni 1863. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt die Direction des Dörptschen Hilfsvereins, nachdem Letzterer von dem Hrn. Emil Baron Stakkelberg mittelst am 10. Juni 1863 abgeschlossenen und am 11. Juni 1863 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheile sub Nr. 122, auf Kirchengrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt allen Appertinentien für die Summe von 4300 Rbl. S. acquirirt, zur größeren Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 25. Juli 1864 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Dörptschen Hilfsverein nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, den 13. Juni 1863.

Nr. 750. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt im 1. Quartal an der Wasser- und Neu-Gasse sub Nr. 67 belegene, dem Kaufmann Martin Strahlberg gehörige und nunmehr mittelst am 8. Juni d. J. abgeschlossenen und am 12. Juni corroborirten Contracts, an den Kaufmann 2. Gilde, Herrn Rathsherrn W. L. Sternberg verkaufte steinerne Wohnhaus nebst allen Appertinentien und mit den an der Neu-Gasse sub Nr. 68 belegenen steinernen Speicher, irgend einige Ansprüche zu haben, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung sprechen zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen, in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte und gehörig instruirte Bevollmächtigte allhier anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, die obenbezeichneten Immobilien nämlich, das steinerne Wohnhaus sub Nr. 67 cum omnibus appertinentiis, sowie der steinerne Speicher sub Nr. 68, dem rechtmäßigen Acquirenten, dem Kaufmann 2. Gilde Herrn Rathsherrn W. L. Sternberg eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathshaus, den 19. Juni 1863 1

№ 1310.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den in hiesiger Stadt im 1. Quartal am Norder-Wall sub Nr. 10 belegenen, dem Kaufmanne Martin Strahlberg gehörigen und von demselben nunmehr, mittelst am 8. Juni d. J. abgeschlossenen und am 12. Juni corroborirten Contracts, dem Pernauschen Handlungshause 1. Gilde Hans Diedrich Schmidt verkauften sogenannten Harderschen steinernen Speicher mit dem zugewiesenen Platze, sämmtlichen darauf befindlichen Baulichkeiten und mit der Umzäunung, irgend welche Ansprüche formiren, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung sprechen zu können, vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen, oder Protestationen, in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, entweder in Person, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte hierselbst anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil mit allen Appertinentien aber dem Handlungshause 1. Gilde Hans Diedrich Schmidt adjudicirt werden wird. Wonach sich zu achten. Nr. 1281. 1

Pernau-Rathhaus, den 15. Juni 1863.

* * *

Von dem IV. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden Diejenigen, welche an den Nachlaß des unter dem Gute Schloß-Odenpäh ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Tammistschen Bauern Maddis Baumann irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato dieses Proclams und spätestens bis zum 29. Juli 1864 bei diesem Kirchspielsgerichte entweder persönlich oder wenn es gesetzlich gestattet, durch gehörig instruirte Bevollmächtigte zu melden, und ihre vermeintlichen Anforderungen oder Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls selbige nach Ablauf dieses Termins nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern mit ihren Ansprüchen präcludirt sein sollen. Gleichzeitig werden Diejenigen, welche dem gedachten Maddis Baumann verschuldet sein sollten oder ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben, angewiesen, binnen gleicher Frist bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe bei diesem Kirchspielsgerichte Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke hieselbst einzuliefern. Nr. 839. 1

Heiligensee im IV. Dörptschen Kirchspielsgerichte am 18. Juni 1863.

Torge.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung des bei der Dünamünde-Festung belegenen, bisher für die Summe von 3125 Rbl. verpachteten Krontrinkhauses vom 1. September 1863 bis zum 1. Januar 1873, die desfallsigen Torge am 1. und 5. August c. beim Domainenhof abgehalten werden sollen, zu denen sich die etwanigen Pachtliebhaber, unter Beibringung der gesetzlichen Saloggen, in der Canzellei dieses Domainenhofes zu melden haben, woselbst auch die der neuen Verpachtung zu Grunde liegenden speciellen Bedingungen zu inspiciren sind.

Riga-Schloß, den 26. Juni 1863. Nr. 10,615.

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что на отдачу состоящаго при Динаминдской крѣпости казеннаго питейнаго дома, который до настоящаго времени былъ отданъ за сумму 3125 руб. въ годъ, съ 1. Сентября 1863 г. по 1. Января 1873 г., въ откупное содержаніе, назначены торги 1. и переторжка 5. Августа с. г., почему желающіе взять питейный домъ въ откупное содержаніе имѣютъ подать прошенія свои съ представленіемъ узаконеннаго залога въ Канцелярію сей Палаты, гдѣ до наступленія тѣхъ сроковъ могутъ быть разсматриваемы особыя условія, на которыхъ помянутый питейный домъ вновь отданъ будетъ въ откупное содержаніе.

Рига, 26 Іюня 1863 года. № 10,615.

* * *

Согласно распоряженія высшаго Начальства отъ Рижской Крѣпостной Артиллеріи подлежитъ отправить въ самаскорейшемъ времени въ кр. Динаминдъ водянымъ сплавомъ чугунныхъ орудій 24 фунт. 18, тачекъ 18 и носилокъ 26 на перевозку оныхъ назначаются въ Щтабѣ Рижской Крѣпостной Артиллеріи торгъ 5. и переторжка 8. числъ сего Іюля мѣсяца въ 12 часовъ утра, а посему желающіе торговаться должны явиться въ названный Штабъ въ означенные числа отъ 10 и не позже 12 часовъ утра съ надлежащими залогами и видами о своемъ званіи; при чемъ предъявляется, что кондиціи о предварительныхъ условіяхъ посему предмету желающіе могутъ видѣть въ означенномъ выше Штабѣ ежедневно съ 9 часовъ утра до 2 часовъ по полудни.

№ 2065.

Zur Vermiethung des ehemaligen Waagegebäudes am Rathhausmarktplatze auf ein Jahr und zur Vergebung zweier Grundstücke an der alten Mitauer Straße sind abermalige Torge auf den 2., 4. und 9. Juli d. J. anberaumt worden. Etwaige Mieth- und Kaufliebhaber werden desmittelst aufgefordert, sich an den beregten Torgterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 25. Juni 1863.

Nr. 710. 1

Рижская Коммисія Городской Кассы назначивъ вторичные торги на 2., 4. и 9. ч. настоящаго Іюля мѣсяца для отдачи въ наемъ прежняго важеннаго дома у площади предъ Ратушею и для продажи 2 грунтовъ по старой Митавской дорогѣ приглашаетъ симъ охотниковъ, явиться для объявленія о предлатаемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ означеннымъ торгамъ въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 25. Іюня 1863 года.

№ 710. 1

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche die Bewerkstelligung der Reparaturen an den Stadtgebäuden der 1., 2. und 3. Abtheilung und die Töpferarbeiten in denselben Gebäuden für dieses Jahr übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 2., 4. und 9. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 25. Juni 1863.

Nr. 711. 1

Лица желающія принять на себя производство починокъ по городскимъ зданіямъ 1., 2. и 3. Отдѣленій и печныхъ работъ въ тѣхъ же зданіяхъ на текущій годъ, приглашаются симъ, явиться для объявленія о требуемыхъ ими наименьихъ цѣнахъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 2., 4. и 9. ч. наступающаго Іюля мѣсяца съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 25. Іюня 1863 года.

№ 711. 1

* * *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, во исполненіе указа С. Петербургскаго Губернскаго Правленія отъ 6. Мая 1863 года за Нум. 417, объявляется, что по опредѣленію сего Суда, состоявшемуся 22. Мая 1863 года, на удовлетвореніе потомственнаго почетнаго гражданина Смолина въ 2828 руб. 25 коп. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, принадлежащій графинѣ Екатеринѣ Ивановнѣ Стенбокъ-Ферморъ кирпичь въ сырцѣ, въ количествѣ 800,000 штукъ, находящійся во 2. станѣ С. Петербургскаго уѣзда, за Невскою заставою, на правомъ берегу рѣки Невы, на 5 верстѣ, оцѣненный въ 2000 руб. сер. Продажа будетъ произведена на мѣстѣ, гдѣ состоитъ означенный кирпичь, въ срокъ торга 7. Августа 1863 года, въ 12 часовъ утра, опись сему кирпичу желающіе могутъ разсматривать во 2. Департаментѣ С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда.

Нум. 629. 2

* * *

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената и по опредѣленію Кронштадтскаго Городоваго Магистрата, на удовлетвореніе долговъ умершей Кронштадтской купеческой жены Домны Петровой Федулаевой и наслѣдниковъ ея какъ, казенныхъ, такъ и частныхъ, всего на сумму 7261 р. 80 к. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащая Федулаевымъ, лавка состоящая С. Петербургской губерніи, въ г. Кронштадтѣ, купеческой части, 2. квартала, по Соборной улицѣ въ гостинномъ дворѣ подъ Нум. 37. — Лавка эта каменная въ 2. этажа, на плитномъ цоколѣ, крытая желѣзомъ длин. съ галлерееют $7^1/_2$ с., ширин. 2 саж. $6^1/_2$ футъ; при лавкѣ подвалъ, съ каменною лѣстницею. Земли подъ лавкою всего квадр. 21 саж. $47^1/_4$ ф. — Означенное имѣніе оцѣнено въ 1032 р. сер. — Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 29. Іюля 1863 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ ко-

торомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. Нум. 5123. 1

Immobil-Verkauf.

Am 22. August d. J., Mittags um 12 Uhr, sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die den Geschwistern Alexandra, Helena und Olga Wassiljewa Biljakow gemeinschaftlich gehörigen Immobilien und zwar:

1) das deren verstorbenem Vater, dem Meschtschanin Wassily Karpow Biljakow öffentlich aufgetragene, allhier im 1. Quartier der Moskauschen Vorstadt sub Pol.-Nr. 175, oder nach der neuen Eintheilung im 1. Quartier des 2. Moskauschen Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 226, an der Säulen- und Badstubenstraße auf Stadt-Canongrunde belegene Wohnhaus sammt Appertinentien und
2) das der verstorbenen Mutter der vorgenannten Geschwister Biljakow, Nadeshda Martjanowa Biljakow öffentlich aufgetragene, allhier im 1. Quartier der Moskauschen Vorstadt sub Pol.-Nr. 303a, nach der neuen Eintheilung im 1. Quartier des 2. Moskauschen Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 139 an der Badstuben- und Säulenstraßen-Ecke, auf Stadt-Canongrunde belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, sowie,

daß die resp. Meistbieter 6 Wochen vom Tage der Licitation an ihren Bot gebunden bleiben, in welcher Frist die Erben sich über den Zulaß oder die Verweigerung des Zuschlags zu erklären hätten und daß der resp. Meistbieter nach erhaltenem Zuschlage die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags für das bezügliche Immobil aus seinen Mitteln zu tragen habe,

zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 29. Juni 1863.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter. 3

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Freitag den 5. Juli 1863 um 12 Uhr neben dem Schwarzhäupterhause 2 Pferde, 1 Kalesche, 1 Korbwagen und andere Sachen, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Placatpaß der hiesigen Dienstokladistin Sophie Karoline Kallning vom Jahre 1860, Nr. 1225.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ignatius Bernhard Brzezinsky, Efraim Beniamowitsch Glückmann, Carl Waechter, Iwan Alexandrow Nalobin, Carl Theodor Palm, Johann Magnus, Anna Dorothea Lütke geb. Hahn, Reinhold Ludwig Freyfeldt, Johann Adam Stahl, Nissen Wulf Wulfsohn, Akulina Nikolajewa, Hermann Ludwig Neumann, Carl Petersohn, Ernst Ferdinand Sedorf, Adam Muischnek, Carl August Südmann, Carl Ludwig Bernhard Lapping, erbl. Ehrenb. Carl Hermann Eduard Wiedersperger, Friedrich Wilhelm Czwalina, Anna Lüdig, Charlotte Rosalie Alexandra Baturow, Mariane Pauline Conrady, Katerina Rutkowsky, Carl Georg Groth, Franz Ludwikow Beinar, Johann Michael Martinow, Amalie Martha Maria Zieper geb. Palm, Andreas Ferdinand Morgenstern, Nicolaus Andreas Müller, Carl Heinrich Wesche, Ewald Ewaldow Jägermann, Henriette Therese Klasen nebst Schwester Pauline Dorothea, Margaretha Juliana Wieckul, Johann Berg,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 22 der Orelschen, Nr. 23 und 24 der Smolenskischen, Nr. 23 der Wladimirschen, Nr. 22 der Tambowschen, Nr. 23 der Pleskauschen, Nr. 21 der Bessarabischen, Nr. 24 der Twerschen, Nr. 21 der Räsanschen, Nr. 23 der St. Petersburgschen, Nr. 22 der Kalugaschen, Nr. 23 der Taurischen, Nr. 23 der Kostromaschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zwei besondere Ausmittelungs-Artikel der Jeniseiskischen Gouvernements-Zeitung.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**